

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, GA 4: Wehrendorf – Lüstringen, 5. Planänderung (1. Planänderung nach Beschluss)

Aktenzeichen: 4128-05020-152-1 PÄ

I.

Von der Vorhabenträgerin der Amprion GmbH wurden folgende Unterlagen bei uns, der Planfeststellungsbehörde, eingereicht und der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zugrunde gelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Kreuzungsprofile Teilerdverkabelungsmaßnahme
- Lagepläne Teilerdverkabelungsmaßnahme
- Lagepläne Neubau Teilerdverkabelungsmaßnahme
- KÜS Krevinghausen Lagepläne
- Bauantragsunterlagen KÜS Krevinghausen (Drosselstände, Geländerregulierung, Genehmigungspläne, Brandschutzkonzept)
- Rechtserwerbsregister
- Gutachten Archäologie
- Gutachten WRRL
- Hydrologischer Fachbeitrag
- Prognose zu den erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV
- Stellungnahme Umweltstudie KÜS
- UVP-Vorprüfung

Die Angaben der Vorhabenträgerin in den genannten Unterlagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung mit

- den zum Stand vom 12.03.2025 aktuell zur Verfügung stehenden Karten bei Google Maps sowie
- den zum Stand vom 12.03.2025 aktuell zur Verfügung stehenden Kartenwerken der Niedersächsischen Umweltkarten

abgeglichen. Beim Abgleich der Angaben aus den zugrunde gelegten Unterlagen mit den Kartenwerken fielen der Planfeststellungsbehörde keine Unstimmigkeiten auf.

Daraufhin nahmen wir als Planfeststellungsbehörde die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen entsprechend der Kriterien der Anlage 3 UVPG vor (§§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurde überwiegend anhand der Erläuterungen zur 1. Planänderung, der Stellungnahme zur Umweltstudie sowie der UVP-Vorprüfung vorgenommen. In diesen beiden Unterlagen wurden die Umweltauswirkungen auf die Einzelnen Schutzgüter beschrieben sowie allgemeine Angaben sowie der Anlass zu den

Planänderungen. In den weiteren oben aufgeführten Unterlagen wurden die Änderungen dann in blau dargestellt.

II.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Änderungen an der KÜS
 - Anpassungen der Höhenplanung und der Geländeregulierung
 - Anpassung des Anlagenzauns (Westseite)
 - Verschiebung der Kabelverteilschränke (KVS) an der Anlagenzufahrt
 - Teilentfall der temporären Zufahrt von Osten und Wegfall Tor im Osten
 - Anpassung der Kompensationsflächen
 - Änderung der Drosselstände inkl. Wände und zugehörige Flächen
 - Mitnutzung von BE-Fläche im Süden
 - Aktualisierung Brandschutzkonzept
- Änderung der Bauweise von Pilotrohrvortrieb auf Microtunneling bei der Querung der Leitung der OGE
- Änderung der Bauweise von Pilotrohrvortrieb auf HDD-Verfahren bei der Querung der Mindener Straße

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

III.

Das geplante Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Gütersloh und Wehrendorf auf ca. 70 km. Mit dem Beschluss vom 18.09.2024 wurde der vierte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Wehrendorf - Gütersloh, GA 4: Wehrendorf – Lüstringen (Bl.4211), einschließlich eines Erdkabels (Bl. 4252) und einer Kabelübergabestation (KÜS). Die 220-kV- Leitung (Bl. 2432) wird vollständig durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt. Aufgrund der sich auf dem Gestänge der Bl. 2432 befindenden 110-kV-Leitung werden die Masten nicht komplett zurückgebaut, sondern teilweise geändert. In dem Zusammenhang wird auch die 100/220-kV-Leitung (Bl. 2312) teilweise zurückgebaut und bleibt nur noch als reine 110-kV-Leitung ab dem Punkt Schledehausen in Richtung Osten bestehen. Die beiden 220-kV-Stromkreise werden durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt. Ebenfalls wird die Bl. 0088 in teilen zurückgebaut und neu errichtet, da die neu zu errichtende Trasse teilweise im Trassenraum der Bl. 0088 verläuft.

Bei der Änderung der Bauweise von Pilotrohrvortrieb auf Microtunneling bei der Querung der Leitung der OGE handelt es sich lediglich um einen Wechsel der Maschinenteknik. Hierbei bleiben der Flächenverbrauch, die Baugrubentiefe und die Umweltauswirkungen gleich. Aus diesem Grund wird die geplante Änderung nicht weiter betrachtet.

Durch Die Verschiebung des Zauns ergibt sich eine Verringerung der als Kompensationsfläche genehmigte Sichtschutzbepflanzung. Die Verringerung kann jedoch direkt vor Ort wieder ausgeglichen werden, indem zu einem die westliche Sichtschutzbepflanzung nach Süden verlängert wird und zu anderem kann durch den Wegfall des Tores an der Ostseite sowie den teilweisen Entfall der Zuwegung aus Osten die Sichtschutzbepflanzung durchgehend errichtet werden. Somit ist der verringerte Kompensationsfläche wieder ausgeglichen und es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Aus diesem Grund werden die geplanten Änderungen nicht weiter betrachtet.

Auch die Verschiebung der KVS haben keine geänderten Umweltauswirkungen. Diese Änderung erfolgt lediglich zur Optimierung der Anbindung und Zugänglichkeit für den örtlichen Versorger. Des Weiteren wird die BE-Fläche südlich der KÜS, welche schon mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 genehmigt wurde, nun neben dem Kabelbau auch für die Lagerung von Bodenmieten aufgrund der Geländeregulierung benötigt. Da die Fläche nicht vergrößert wird, treten auch keine geänderten Umweltauswirkungen auf. Auch die Änderung des Brandschutzkonzeptes hat keine Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft. Die Änderungen des Brandschutzkonzeptes erfolgen aufgrund der Anpassungen der Drosselstände. Die beschriebenen Änderungen haben folglich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und werden somit im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Bei der KÜS ergibt sich aufgrund zu großer Höhensprünge zwischen den Anlagenteilen Anpassungsbedarf bei den Höhen der Fundamente. Dieses führt zu veränderten Geländehöhen, wodurch sich wiederum der Ab- und Auftrag des Geländes erhöht. Damit die Drosselstände den Standard entsprechen, müssen die Bemaßungen innerhalb des Drosselstandes an sich und daraus resultierend die umgebenden Lärmschutzwände sowie die zugehörigen Flächen ange-

passt werden. Bei der Querung der Mindener Straße wird die Bauweise von Pilotrohrverfahren auf das HDD-Verfahren geändert. Hierdurch entfallen zwar die tiefen Baugruben und es ist folglich ein geringer Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich, jedoch ist ein größerer Abstand der Einzelleerrohre erforderlich und somit werden zusätzliche Eigentümerflächen in Anspruch genommen. Alle beschriebenen Änderungen können negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und werden somit im folgenden Betrachtet.

IV.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 den Neubau einer ca. 17 km langen 380-kV-Leitung und einer KÜS fest.

Die Planänderung betrifft lediglich die Querung der Mindener Straße durch das 380-kV-Erdkabel sowie einzelne Änderungen an der KÜS. Bei der Querung der Mindener Straße wird die Bauweise von Pilotrohrverfahren auf das HDD-Verfahren geändert. Hierdurch entfallen zwar die tiefen Baugruben und es ist folglich ein geringer Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich, jedoch ist ein größerer Abstand der Einzelleerrohre erforderlich und somit werden zusätzliche Eigentümerflächen in Anspruch genommen. Bei der KÜS ergibt sich aufgrund der großen Höhensprünge zwischen den Anlagenteilen Anpassungsbedarf bei den Höhen der Fundamente. Dieses führt zu veränderten Geländehöhen, wodurch sich wiederum der Ab- und Auftrag des Geländes erhöht. Damit die Drosselstände den Standard entsprechen, müssen die Bemaßungen innerhalb des Drosselstandes an sich und daraus resultierend die umgebenden Lärmschutzwände sowie die zugehörigen Flächen angepasst werden.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Insgesamt wird durch den größeren Abstand der Einzelleerrohre bei der Querung der Mindener Straße 647 qm mehr Arbeitsfläche benötigt. Der Schutzstreifen direkt an der Straße verbreitert sich um 317 qm und für den Erdkabel-Schutzstreifen um 46 qm. Bei der KÜS vergrößert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um 195 qm und insgesamt vergrößert sich auch der Anteil versiegelter Flächen um 46 qm.

Boden

Bei der Mindener Straße wird aufgrund der vergrößerten Kabelgräben insgesamt 1.437 qm mehr Fläche baubedingt benötigt. Insgesamt 13.041 qm werden baubedingt durch Umlagerung von Böden sowie zusätzlich 46 qm versiegelte Böden bei der KÜS beansprucht.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Änderung an der Mindener Straße werden rd. 412 qm Acker und 457 qm Extensivgrünland temporär beansprucht, wodurch eine Beeinträchtigung auf Brutvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Auch im Bereich der KÜS können Beeinträchtigungen für Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme erhöht sich um 195 qm Acker. Hierbei handelt es sich größtenteils um die Anlage von Böschungen und Sichtschutzbepflanzungen. Die Änderungen innerhalb der KÜS vergrößern sich zudem um

46 qm. Weitere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere können aufgrund der Kleinräumigkeit und punktuellen der Änderungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden durch die Änderungen an der Querung der Mindener Straße 412 qm Biotop der Wertstufe I und 457 qm Biotop der Wertstufe II temporär beansprucht. Für die Biotop mittlerer Bedeutung (457 qm) ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Jedoch werden durch die Planänderungen auch weniger Biotop der Wertstufe I beansprucht, sodass sich insgesamt die temporäre Flächeninanspruchnahme um 823 qm vergrößert. Bei der KÜS ergibt sich eine dauerhafte Inanspruchnahme von Biotop der Wertstufe I in einem Umfang von 195 qm und 46 qm.

Wasser

Durch die Änderungen ergeben sich keine Umweltbeeinträchtigung, da das Schutzgut Wasser nicht betroffen ist.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerke die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen. Der Überschuss von ca. 6.750 qm Boden aufgrund der größeren Höhensprünge zwischen den Anlagenteilen Anpassungsbedarf bei den Höhen der Fundamente der KÜS wird fachgerecht entsorgt.

1.4 Menschliche Gesundheit

Bei Einhaltung der geltenden Regeln und Richtlinien bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Es handelt sich hier lediglich um punktuelle und marginale Änderungen an der ursprünglichen Planung.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

In der Nähe der Mindener Straße befinden sich Wohngebiete aus verbindlicher und vorbereitender Bauleitplanung. Die KÜS befindet sich dagegen in den Vorsorgegebieten für Erholung, Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft. Bei beiden Änderungen werden die Flächen zurzeit als Acker benutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Fläche

Alle Flächen befinden sich im Landkreis Osnabrück. Die Mindener Straße ist eine Landesstraße die durch die in die Zuständigkeit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück fällt. Die KÜS liegt in der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Krevinghausen. Die KÜS befindet sich vollständig auf den Flächen der Vorhabenträgerin.

Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bei der Mindener Straße sind Böden von mittlerer bis hoher Wertigkeit (Wertstufe 3- 4). Sowie Biotop der Wertstufe I und II. Bei der KÜS sind schutzwürdige Böden (Plaggenesch mit sehr hoher Bedeutung) vorhanden und Biotop der Wertstufe I betroffen.

Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch die Änderungen nicht betroffen.

Landschaft

Aufgrund der bereits festgestellten Planung vom 18.09.2024 ist die Landschaft bereits vorbelastet. Durch die Planänderungen kommt es deswegen zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Änderungen im Vergleich zu dem Gesamtvorhaben nur marginal sind.

2.3 Schutzkriterien

Im Bereich der KÜS befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Die geplanten Änderungen ergeben sich jedoch keine veränderten Auswirkungen auf das LSG. Des Weiteren befindet sich die KÜS im Bereich des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“. Entsprechende Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 der Schutzgebietsverordnung ergeben sich durch die Planänderungen.

Zudem befindet sich südlich der Mindener Straße angrenzend das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Hase“. Dieses ist jedoch nicht durch die Änderung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter der betroffenen Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei der Änderung der Querung der Mindener Straße handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Querung. Dadurch werden zusätzlich Biotop der Wertstufe I und II in Anspruch genommen jedoch verringert sich gleichzeitig auf die Inanspruchnahme der Biotop der Wertstufe I, sodass folglich 823 qm mehr Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Diese werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt. Die Biotop der Wertstufe II werden entsprechende dem Maßnahmenblatt V20 (Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) ausgeglichen. Auch der Bodeneingriff von 1.437 qm, die aufgrund der größeren Kabelgräben entstehen, werden durch die Maßnahme E1 vollständig kompensiert. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, da es sich hierbei nur um temporäre Maßnahmen handelt, die langfristig keine negativen Auswirkungen auf Brutvögel bewirken. Zudem werden die Vermeidungsmaßnahmen V10 und V16 angewendet. Weitere Beeinträchtigungen auf andere Schutzgüter ergeben sich nicht. Auch bei der KÜS werden durch die Änderung entstehenden Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen. Hier entsteht insbesondere durch die Anpassung der Höhenplanung und der Geländeregulierung ein Eingriff in das Schutzgut Boden von 13.041 qm sowie eine zusätzliche kleinflächige Versiegelung von ca.46 qm, welche einen Kompensationsbedarf von 6.567 qm erforderlich machen. Alle zu kompensierenden Beeinträchtigungen werden sowohl bei der Querung der Mindener Straße als auch bei der KÜS vollständig über die Maßnahme E1 ausgeglichen. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen. Die temporären Zuwegungen, Verrohrungen und Arbeitsflächen sowie das Provisorium entfallen nach Beendigung der Bauarbeiten.

V.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme vergrößert sich bei der Mindener Straße um 823 qm. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen gemäß dem Maßnahmenblatt V20 rekultiviert, sodass keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Biotopen entstehen. Bei den Maßnahmen an der KÜS müssen keine weiteren Arbeitsflächen oder Baustelleneinrichtungsflächen ergänzt werden, da diese bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 festgestellt wurden.

Durch die Maßnahme an der Mindener Straße verbreitert sich der Schutzstreifen für das Erdkabel um 46 qm und direkt bei der Querung der Straße um 317 qm. Hiervon sind Flächen privater Eigentümer betroffen. Diese haben der Änderung zugestimmt. Die KÜS befindet sich vollständig auf den Flächen der Vorhabenträgerin, sodass hier keine Zustimmung erforderlich ist.

Insgesamt werden bei der Mindener Straße Biotopen der Wertstufen I und II beansprucht. Diese werden durch die Maßnahme V20 (Rekultivierung der beanspruchten Flächen) wieder ausgeglichen, sodass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes biologische Vielfalt vorliegt. Auch das Schutzgut Tiere wird nicht beeinträchtigt, da die Inanspruchnahme der Biotope zeitlich begrenzt ist und nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt wird. Der Eingriff in das Schutzgut Boden in Höhe von 1.437 qm, der aufgrund der größeren Kabelkanäle entsteht, wird durch die Maßnahme E1 vollständig kompensiert (Kompensationsbedarf (572 qm)). Bei der KÜS handelt es sich um eine Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe I in einem Umfang von 195 qm. Hierbei handelt es sich größtenteils um die Anlage von Böschungen und Sichtschutzbepflanzungen. Der Eingriff in den Boden durch die Anpassung der Höhenplanung und der Geländeregulierung sowie die Versiegelung von 46 qm Böden wird ebenfalls durch die Maßnahme E1 vollständig kompensiert, sodass folglich die entstandenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ausgeglichen wurden. Für die Beeinträchtigungen des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ aufgrund der Änderungen an der KÜS liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, da für das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 EnLAG eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf besteht und seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Durch diese Planänderung werden alle zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen vollständig kompensiert. Es sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Die Zustimmungen der Eigentümer und Pächter, die durch die Änderungen betroffen sind, liegen vor.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 12.03.2025

gez.

Jürga